

Österreichischer Trinkwasserbericht 2021

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie).

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2022

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Kontakt:

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at

Statistische Bearbeitung:

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Trinkwasserversorgung in Österreich	6
2.1 Überblick.....	6
2.2 Zahlen im Detail.....	7
3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich	10
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle.....	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität.....	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	13
3.5 Datenerhebung.....	15
4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität	16
4.1 Ergebnisse der Überwachung.....	16
4.2 Ausnahmegenehmigungen.....	20
4.3 Schwerpunktaktionen.....	21
4.3.1 Organische Spurenstoffe im Trinkwasser – Monitoring (A-009-21).....	21
4.3.2 Überprüfung von Einzelversorgern und kleinen Wasserversorgungsanlagen (≤ 10 m ³ /d) (A-010-21).....	24
4.3.3 Mikrobiologische Untersuchung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (bevorzugt bei Autobahnraststätten, Parkplätzen, Grenzübergängen) (A- 016-21).....	25
5 Information der Öffentlichkeit	27
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	27
5.2 Infoportal Trinkwasser.....	27
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	28
6 Anhänge	29
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	29
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2021 (WVA groß).....	32
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2021 (WVA groß).....	39
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021.....	41
Tabellenverzeichnis	45
Abbildungsverzeichnis	46
Abkürzungen	47

1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹ sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)² näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

¹ Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

² Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

2 Trinkwasserversorgung in Österreich

2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.600 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.600 Anlagen sind lediglich 284 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 284 großen Wasserversorgungsanlagen ca. 69 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2021

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamtbevölkerung*
> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	2.853	35.835.430	620.530	6,9
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	1.452	138.067.543	2.045.944	22,9
> 1.000 m ³	284	471.944.005	6.145.352	68,7
Gesamt > 10 m³	4.589	645.846.978	8.811.826	98,4

* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2021 8.951.520 (Quelle: Statistik Austria)

2.2 Zahlen im Detail

Von den 284 großen WVA hat Niederösterreich mit 94 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist Niederösterreich mit 701 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur ca. 12 % der Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

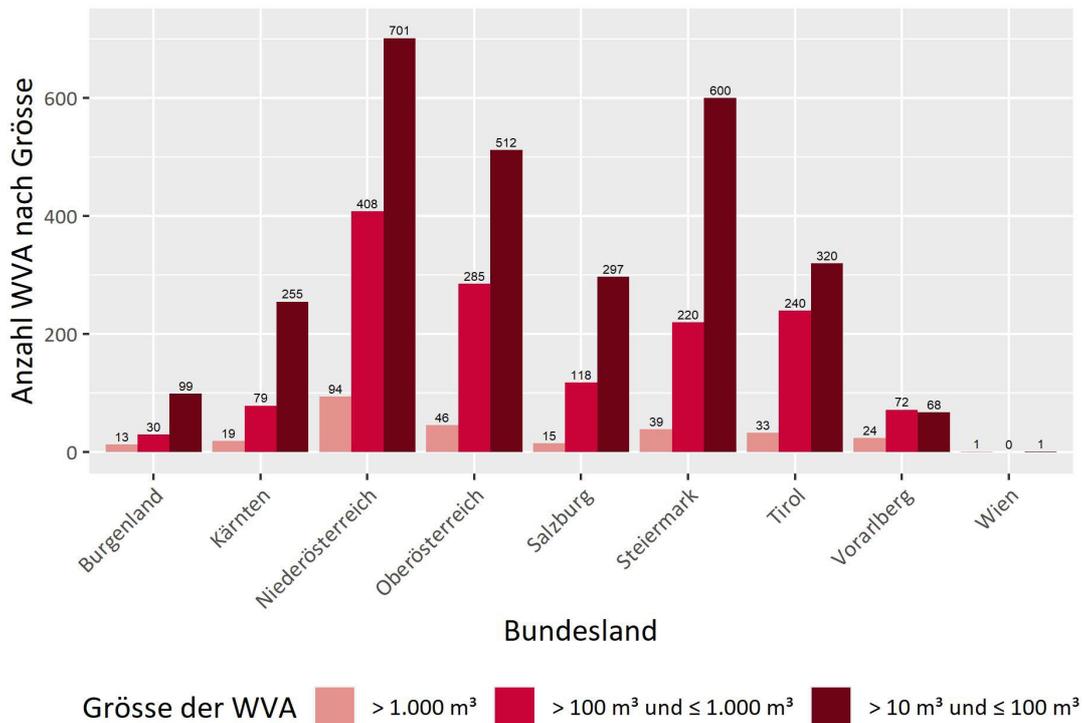


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m³ und 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag (Tabelle 4), aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	13	23.911.880	283.953	296.704	95,7
Kärnten	19	25.870.105	316.830	563.176	56,3
Niederösterreich	94	79.895.945	881.971	1.695.013	52,0
Oberösterreich	46	60.688.550	936.470	1.500.043	62,4
Salzburg	15	24.724.005	340.000	561.416	60,6
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.249.278	52,0
Tirol	33	28.004.990	400.000	761.596	52,5
Vorarlberg	24	28.032.730	415.179	400.469	103,7
Wien	1	147.175.800	1.920.949	1.923.825	99,9
Österreich	284	471.944.005	6.145.352	8.951.520	68,7

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m³ und ≤ 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	30	4.000.000	30.000	296.704	10,1
Kärnten	79	868.700	11.900	563.176	2,1
Niederösterreich	408	47.019.468	676.407	1.695.013	39,9
Oberösterreich	285	24.229.375	335.637	1.500.043	22,4
Salzburg	118	10.950.000	150.000	561.416	26,7
Steiermark	220	15.000.000	300.000	1.249.278	24,0
Tirol	240	28.000.000	400.000	761.596	52,5
Vorarlberg	72	8.000.000	142.000	400.469	35,5
Wien	0	0	0	1.923.825	0,0
Österreich	1.452	138.067.543	2.045.944	8.951.520	22,9

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	99	1.100.000	15.000	296.704	5,1
Kärnten	255	1.892.000	25.852	563.176	4,6
Niederösterreich	701	10.034.001	195.798	1.695.013	11,6
Oberösterreich	512	6.654.282	98.789	1.500.043	6,6
Salzburg	297	2.190.000	40.000	561.416	7,1
Steiermark	600	9.000.000	180.000	1.249.278	14,4
Tirol	320	4.100.000	56.000	761.596	7,4
Vorarlberg	68	850.000	9.000	400.469	2,3
Wien	1	15.147	91	1.923.825	0,0
Österreich	2.853	35.835.430	620.530	8.951.520	6,9

* Quelle: Statistik Austria

3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidun-

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserzuleitung mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehriährigen integrierten Kontrollplans (MIK) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelsicherheitsbericht (LMSB) gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG veröffentlicht. Im LMSB werden die österreichweit erhobenen Daten kompakt zusammengefasst und dargestellt. Er enthält jene Daten, die zur Beurteilung einer einheitlichen Vollziehung herangezogen werden können und die die etwaigen Risiken aufzeigen.

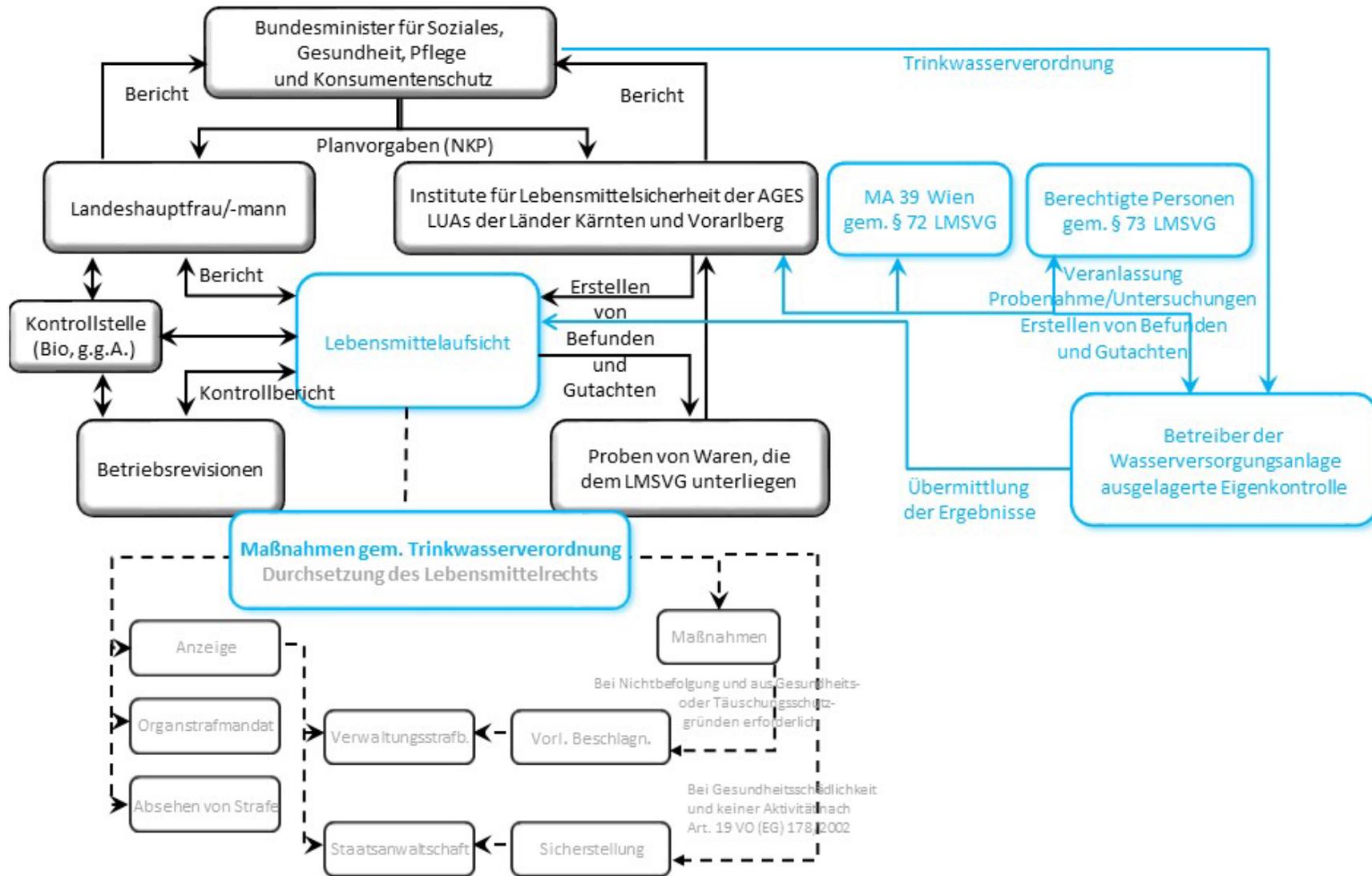
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MIK ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



3.5 Datenerhebung

Die Erhebung der Daten zur Trinkwasserqualität erfolgt ebenso wie die Überwachung des Trinkwassers entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der europäischen Trinkwasserrichtlinie³ im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 2 erforderlichen Untersuchungen bzw. entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der TWV im Rahmen der gemäß § 5 Z 2 erforderlichen Untersuchungen.

Entsprechend der Trinkwasserrichtlinie bzw. des LMSVG sind jene Daten zu erheben, die Wasserversorgungsanlagen einschließlich des dazugehörigen Verteilungsnetzes, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß), betreffen.

Dazu wurde entsprechend dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) in Zusammenarbeit von BMSGPK, AGES und den Trinkwasserexpertinnen und –experten der Bundesländer ein Berichtsschema als Grundlage für den österreichischen Trinkwasserbericht erstellt.

Das Berichtsschema wird jährlich angepasst und vom BMSGPK an die zuständigen Behörden übermittelt. Diese Trinkwasserberichte der Bundesländer sind dann gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG dem BMSGPK elektronisch bis 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.

³ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, idgF

4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2021 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Arsen, Bromat, und Uran in einzelnen WVA (siehe Tabelle 11). Arsen und Uran kommen, vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vor. Bromat kann bei der Desinfektion mit Ozon entstehen. Bei den Pestiziden wurden Überschreitungen der Parameterwerte für Atrazin-Desethyl-Desisopropyl, ein Metabolit des nicht mehr zugelassenen Pestizids Atrazin, für Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, und für Metolachlor, ein Herbizid gegen Gräser und Hirseunkräuter, in einzelnen WVA festgestellt (siehe Tabelle 12 bzw. Tabelle 13).

Die Indikatorparameterwerte für Ammonium, Eisen und Mangan sowie Färbung und Trübung wurden vereinzelt überschritten (siehe Tabelle 14). Eisen und Mangan kommen natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisenung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen ist dadurch aber nicht gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 15).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich

wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 99,2 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2021 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6; Abbildung 4). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2021.

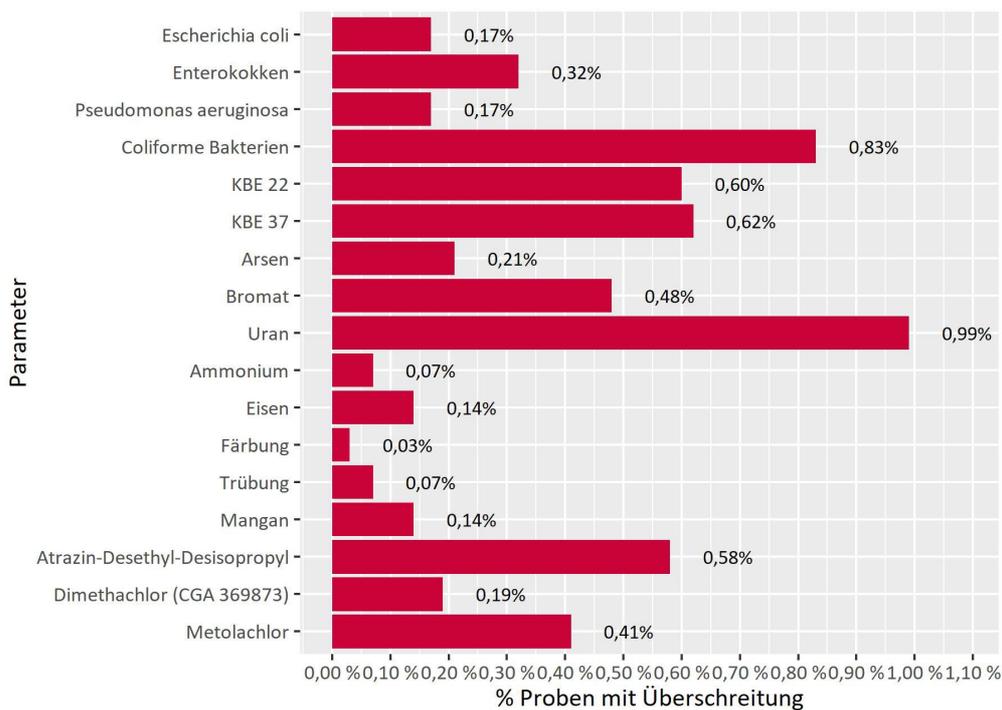


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2021

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2021 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	283	11	8.693	15	99,8
Enterokokken	0/100 ml	283	19	8.693	28	99,7

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	284	22	10.065	60	99,4
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	284	30	10.064	62	99,4
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	283	23	8.692	72	99,2
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	224	2	1.797	3	99,8

Vergleicht man die Überschreitungen der Jahre 2019 bis 2021 (Abbildung 4) wird deutlich, dass Überschreitungen bei mikrobiologischen (Indikator)Parameterwerten, wenn auch im sehr niedrigen Bereich, die häufigste Ursache für Beanstandungen darstellen. Bei den chemischen Parametern ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden, deren Abbauprodukten oder Nitrat kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in

Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

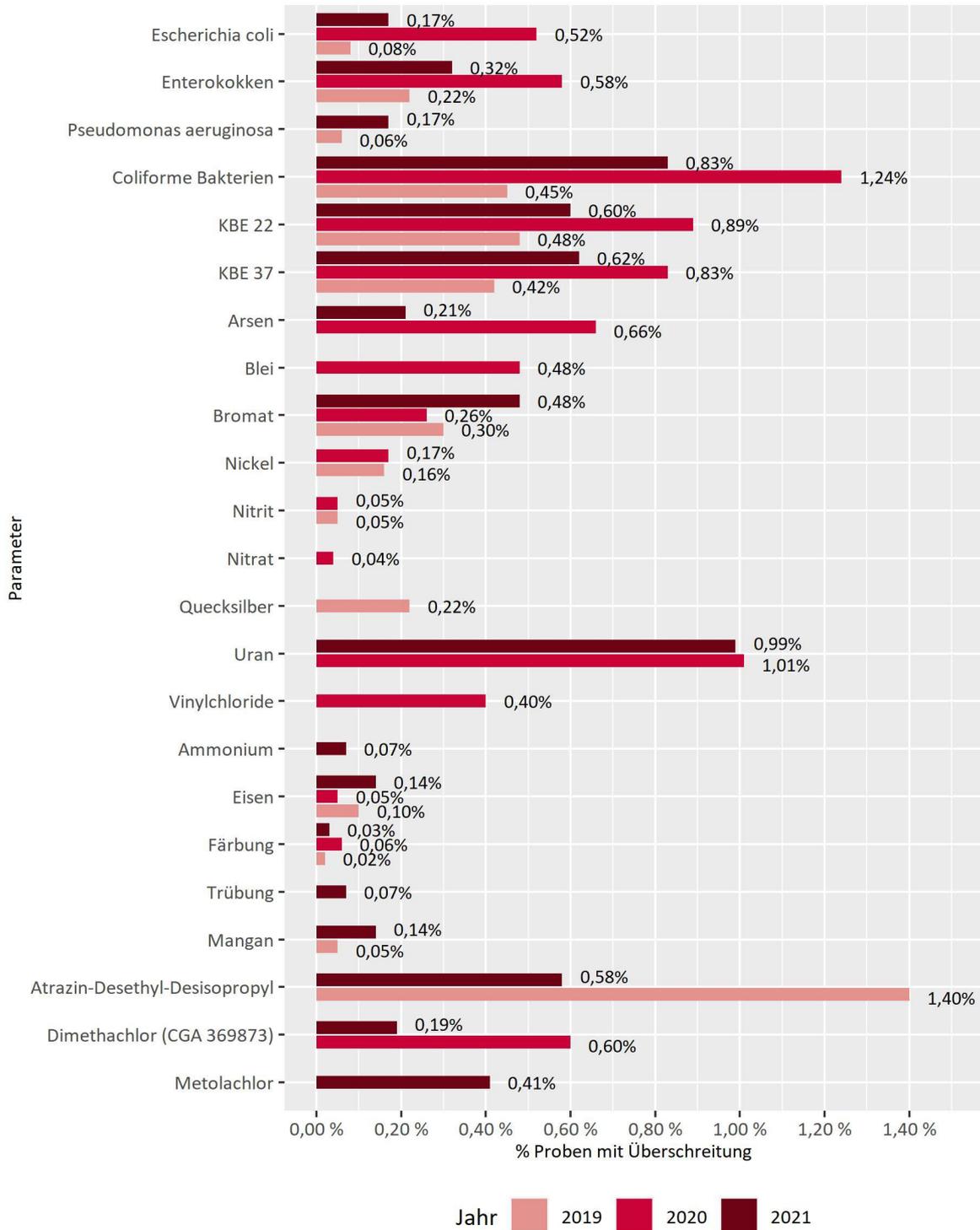


Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2019 - 2021

4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden. In besonderen Fällen kann bei der Europäischen Kommission um eine dritte Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte WVA gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2021 wurden in Österreich insgesamt 40 neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen 21 auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und 19 auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 114 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021

gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
aus Vorjahren	57	17	74
neu ab 2021	21	19	40
Gesamtergebnis	78	36	114

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 16 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

4.3 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2021 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Organische Spurenstoffe im Trinkwasser – Monitoring (A-009-21)
- Überprüfung von Einzelversorgern und kleinen Wasserversorgungsanlagen ($\leq 10 \text{ m}^3/\text{d}$) (A-010-21)
- Mikrobiologische Untersuchung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (bevorzugt bei Autobahnraststätten, Parkplätzen, Grenzübergängen) (A-016-21)

4.3.1 Organische Spurenstoffe im Trinkwasser – Monitoring (A-009-21)

Ziel der Schwerpunktaktion war es, die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten organischen Spurenstoffen zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hintergrundinformation

Neben ausgewählten Pestiziden und deren Metaboliten sowie einigen Abwasserindikatoren wurden im Rahmen der Schwerpunktaktion auch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) untersucht, die in der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgenommen wurden.

Die untersuchten Abwasserindikatoren und per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind in der Trinkwasserverordnung nicht genannt, und somit sind auch keine Indikator- oder Parameterwerte verfügbar.

Die Risikobewertung der Abwasserindikatoren erfolgte anhand der Leitlinie „Umgang mit nicht geregelten Fremdstoffen im Trinkwasser“, in der die grundsätzliche Vorgangsweise für die Bewertung (Risikobewertung) von nicht in der Trinkwasserverordnung geregelten Spurenstoffen festgelegt ist. Im Rahmen dieser Risikobewertung wurden auf Basis der ADI-Werte Toleranzwerte (TW) für Erwachsene und Säuglinge festgelegt. Diese Toleranzwerte (theoretischer Höchstgehalt im Trinkwasser bei 20 % Auslastung der ADI-Werte) liegen im Fall von 1-H-Benzotriazol, Tolyltriazole und Carbamazepin bei 0,009 mg/l (= 9 µg/l = 9.000 ng/l) für einen Erwachsenen und bei 0,002 mg/l (= 2 µg/l = 2.000 ng/l) für einen Säugling. Für Acesulfam K betragen die Toleranzwerte 54 mg/l für einen Erwachsenen und 12 mg/l für einen Säugling.

Für PFAS wurden gemäß der „Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)“, veröffentlicht am 16.12.2020, folgende Maximalkonzentrationen festgelegt:

- „PFAS gesamt“: Parameterwert = 0,50 µg/l
„PFAS gesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen. Dieser Parameterwert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gem. Artikel 13 Absatz 7 entwickelt wurden.
- „Summe der PFAS“: Parameterwert = 0,10 µg/l
„Summe der PFAS“ bezeichnet die Summe der in Anhang III Teil B Nummer 3 aufgeführten – und im Rahmen der vorliegenden Schwerpunktaktion analysierten – per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, die im Hinblick auf Wasser für den menschlichen Gebrauch als bedenklich erachtet werden.

Der Parameterwert von 0,10 µg/l für die „Summe der PFAS“ wurde für vorliegende Schwerpunktaktion als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Ergebnisse

264 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sieben Proben wurden beanstandet. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,7 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-009-21

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	257	97,3	(95%; 99 %)
beanstandet	7	2,7	(1 %; 5 %)
Gesamt	264	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-009-21; AGES Website

Alle Proben wurden auf jeweils 74 verschiedene Parameter untersucht, nämlich 51 Pestizide und Metaboliten, 3 Abwasserindikatoren und 20 PFAS. Die Beanstandungsquote lag bei 2,7 % - dies entspricht sieben Proben verteilt auf vier Wasser versorgungsanlagen aus Oberösterreich, zwei aus Niederösterreich und eine aus der Steiermark.

Bei vier Wasserversorgern (2x OÖ, 2x NÖ) wurde jeweils eine Parameterwertüberschreitung eines relevanten Metaboliten festgestellt (DACT, Dimethachlor CGA 369873, Terbutylazin SYN 545666, Terbutylazin SYN546009).

Bei einem Wasserversorger aus OÖ wurden Überschreitungen der Parameterwerte des Pestizidwirkstoffs Bentazon und des relevanten Metaboliten Dimethachlor CGA 369873 festgestellt.

Bei den weiteren zwei Wasserversorgern erfolgte die Beanstandung einerseits aufgrund einer Aktionswertüberschreitung für den nicht relevanten Metaboliten Chloridazon-Desphenyl (1 WVA aus OÖ), andererseits aufgrund der Überschreitung der Maximalkonzentration „Summe der PFAS“ (1 WVA aus der Steiermark; Summe der PFAS 1.460 ng/l (= 1,46 µg/l)).

⁴ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

4.3.2 Überprüfung von Einzelversorgern und kleinen Wasserversorgungsanlagen ($\leq 10 \text{ m}^3/\text{d}$) (A-010-21)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Erhebung von Daten hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser bei Einzelversorgern und kleinen Wasserversorgungsanlagen (WVA) ($\leq 10 \text{ m}^3/\text{d}$).

Hintergrundinformation

Im nationalen Kontrollplan für das Jahr 2021 wurde die Schwerpunktaktion „Überprüfung von Einzelversorgern und kleinen Wasserversorgungsanlagen ($\leq 10 \text{ m}^3/\text{d}$)“ festgelegt. Vergleichbare Aktionen haben eine hohe Beanstandungsquote gezeigt.

Ergebnisse

Es wurden 195 Proben aus ganz Österreich untersucht. 27 Proben wurden beanstandet, die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,8 Prozent (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-010-21

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	168	86,2	(81 %; 90 %)
beanstandet	27	13,8	(10 %; 20 %)
Gesamt	195	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-010-21; AGES Website

26 Proben wurden vorwiegend wegen bakteriologischer Kontaminationen (coliforme Bakterien, *Escherichia coli*, Enterokokken, Gesamtkeimzahlen), aber auch wegen Überschreitungen der Parameterwerte für Nitrat und Nitrit als nicht sicher - für den menschlichen Verzehr ungeeignet, beurteilt. Eine Probe wurde wegen des vereinzelt Nachweises von *E. coli* als nicht der Trinkwasserverordnung Nr. 304/2001 entsprechend beurteilt.

Ergebnisse vergleichbarer früherer Aktionen:

- A-023-11 ($< 10 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 8,9 %.
- A-020-13 ($10 - \leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 16,9 %.
- A-012-15 ($\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 10 %.

- A-018-16 ($\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 18,2 %.
- A-014-20 ($\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 12,1 %.
- A-010-21 ($\leq 10 \text{ m}^3/\text{d}$): Beanstandungsquote der WVA als „nicht sicher“ von 13,8 %

4.3.3 Mikrobiologische Untersuchung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (bevorzugt bei Autobahnraststätten, Parkplätzen, Grenzübergängen) (A-016-21)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Erhebung von Daten hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser von öffentlichen Trinkwasserbrunnen.

Hintergrundinformation

In Österreich sind in den letzten Jahren eine große Zahl an öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen installiert worden

Auch die neue Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sieht vor, dass die Mitgliederstaaten „zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser“ sicherstellen, „dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden“.

Weil es bei dieser Aktion diesmal nicht vorzugsweise um die Verpflichtungen des Wasserversorgers geht, sondern um die Qualität des mutmaßlich getrunkenen Wassers einschließlich des Einflusses der Installationen, wurde eine realistischere Probenahmeprozedur festgelegt, so dass die „Probenahme ohne Entfernung von Anbauteilen, ohne Desinfektion der Entnahmearmatur, nach Abrinnenlassen von 1 Liter“ erfolgte.

Bei der Beurteilung der Proben wurde diese Probenahmenvorschrift dahingehend berücksichtigt, dass Proben mit koloniebildenden Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur < 1000 KBE/ml und mit koloniebildenden Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur < 200 KBE/ml als „hygienisch akzeptabel“ eingestuft wurden.

Ergebnisse

Es wurden 305 Proben aus ganz Österreich untersucht. Sechs Proben wurden beanstandet. Die Beanstandungsquote lag bei 2,0 % (Tabelle 10).

Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-016-21

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	299	98,0	(96 %; 99%)
beanstandet	6	2,0	(1 %; 4 %)
Gesamt	305	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-016-21; AGES Website

Die beanstandeten Proben stammten aus:

- zwei Autobahnraststationen aus Oberösterreich derselben Gemeinde (*E. coli* 1 KBE/100 ml bzw. Enterokokken: 2 KBE/100 ml),
- einer Autobahnraststation in der Steiermark (Enterokokken: 2 KBE/100),
- einer Autobahnraststation im Burgenland (Enterokokken: 1 KBE/100 ml),
- einem Trinkwasserbrunnen aus Wien (coliforme Bakterien: > 100 KBE/100 ml),
- einer Entnahmestelle aus Vorarlberg (*E. coli*: 7 KBE/100 und Enterokokken: 4 KBE/100 ml).

Hygienehinweise betrafen Proben, bei denen Indikatorparameterwerte folgender Indikatorparameter überschritten wurden (Mehrfachnennungen möglich):

- Coliforme Bakterien in zwölf Proben
- *Pseudomonas aeruginosa* in einer Probe
- *Clostridium perfringens* in einer Probe
- koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur (> 1000 KBE/ml) in 15 Proben
- koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur (> 200 KBE/ml) in sieben Proben.

Weitere 43 Proben (14 %) wiesen Koloniezahlen für koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur und/oder für koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur auf, die über den formalen Indikatorparameterwerten der Trinkwasserverordnung für koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur von 100/ml und für koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur von 20/ml und unter den hier zur Beurteilung herangezogenen Grenzen lagen.

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Entsprechend den Vorgaben gemäß Art.13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) veröffentlicht jeder Mitgliedstaat zur Information der Verbraucher:innen zumindest alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers (Trinkwasserbericht). Dieser ist der Europäischen Kommission vorzulegen.

In Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in österreichisches Recht hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2021 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse www.trinkwasserinfo.at aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglichkeit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen ange-sucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

6 Anhänge

Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 – Gesundheit
Hauptreferat Gesundheitswesen
Referat Lebensmittelaufsicht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a10-lma@bgl.d.gv.at
[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Sanitätswesen
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: abt5.trinkwasser@ktn.gv.at
[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Umwelthygiene
Landhausplatz 1, Haus 15B
3109 St. Pölten
E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
E-Mail: trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at
Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9: Gesundheit und Sport
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz
Sebastian-Stief-Gasse 2
5020 Salzburg
E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Lebensmittelaufsicht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales
Abteilung Landessanitätsdirektion
Lebensmittelaufsicht

Bozner Platz 6
6020 Innsbruck
E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at
[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik
Abteilung Wasserwirtschaft
Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft
Herrengasse 1-3
6020 Innsbruck
E-Mail: wasserwirtschaft@tirol.gv.at
[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Grundwasser Tirol](#)

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit
Amtliche Lebensmittelkontrolle
Montfortstraße 4
6900 Bregenz
E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at
[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

Wien:

Amt der Wiener Landesregierung
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit
Spittelauer Lände 45
1090 Wien
E-Mail: post@ma59.wien.gv.at
[Website der Wiener MA 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit](#)

Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
1,2-Dichlorethan	3,0 µg/l	195	0	536	0	100,0
Acrylamid	0,10 µg/l	67	0	145	0	100,0
Antimon	5,0 µg/l	202	0	475	0	100,0
Arsen	10 µg/l	200	1	475	1	99,8
Benzo-(a)-pyren	0,01 µg/l	188	0	438	0	100,0
Benzol	1,0 µg/l	197	0	461	0	100,0
Blei	10 µg/l	244	0	624	0	100,0
Bor	1,0 mg/l	196	0	530	0	100,0
Bromat	10 µg/l	166	1	418	2	99,5
Cadmium	5,0 µg/l	208	0	504	0	100,0
Chrom	50 µg/l	213	0	527	0	100,0
Cyanid	50 µg/l	195	0	478	0	100,0
Epichlorhydrin	0,10 µg/l	66	0	143	0	100,0
Fluorid	1,5 mg/l	229	0	845	0	100,0
Kupfer	2,0 mg/l	227	0	566	0	100,0
Nickel	20 µg/l	229	0	583	0	100,0
Nitrat	50 mg/l	279	0	2.367	0	100,0
Nitrit	0,1 mg/l	279	0	2.103	0	100,0
Pestizide insgesamt	0,50 µg/l	155	0	379	0	100,0
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,10 µg/l	140	0	323	0	100,0
Quecksilber	1,0 µg/l	196	0	462	0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	196	0	462	0	100,0
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	190	0	517	0	100,0
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	154	0	409	0	100,0
Uran	15 µg/l	206	2	503	5	99,0
Vinylchlorid	0,50 µg/l	116	0	264	0	100,0

Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	192	0	486	0	100,0
2,4-D	191	0	484	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	193	0	491	0	100,0
Alachlor	192	0	487	0	100,0
Aldrin**	191	0	481	0	100,0
Atrazin	192	0	560	0	100,0
Atrazin-Desethyl	192	0	561	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	193	1	519	3	99,4
Atrazin-Desisopropyl	192	0	505	0	100,0
Azoxystrobin	193	0	488	0	100,0
Bentazon	192	0	491	0	100,0
Bromacil	193	0	488	0	100,0
Chloridazon	193	0	490	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Chlorthalonil	21	0	47	0	100,0
Clopyralid	193	0	488	0	100,0
Clothianidin	193	0	488	0	100,0
Cyanazin	1	0	4	0	100,0
Dicamba	191	0	485	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	192	0	487	0	100,0
Dieldrin**	191	0	481	0	100,0
Dimethachlor	189	0	496	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	193	1	535	1	99,8
Dimethachlor (CGA 373464)	193	0	500	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	193	0	531	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	193	0	532	0	100,0
Dimethenamid-P	187	0	478	0	100,0
Diuron	192	0	487	0	100,0
Ethofumesat	193	0	488	0	100,0
Florasulam	1	0	4	0	100,0
Flufenacet	193	0	488	0	100,0
Flumetsulam	1	0	4	0	100,0
Glufosinat	191	0	481	0	100,0
Glyphosat	191	0	481	0	100,0
Heptachlor**	191	0	481	0	100,0
Heptachlorepoxid**	191	0	480	0	100,0
Hexazinon	193	0	488	0	100,0
Imidacloprid	193	0	488	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Iodosulfuron-methyl	193	0	488	0	100,0
Isoproturon	192	0	487	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	179	0	459	0	100,0
MCPA	192	0	487	0	100,0
MCPB	192	0	487	0	100,0
Mecoprop (MCP)	188	0	483	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	192	0	487	0	100,0
Metalaxyl	193	0	488	0	100,0
Metamitron	193	0	488	0	100,0
Metazachlor	192	0	487	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	7	0	54	0	100,0
Metolachlor	192	1	490	2	99,6
Metribuzin	193	0	488	0	100,0
Metsulfuron	51	0	136	0	100,0
Metsulfuron-methyl	185	0	467	0	100,0
N-Nitrosodimethylamin (NDMA)	1	0	1	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	126	0	337	0	100,0
Nicosulfuron	192	0	487	0	100,0
Pethoxamid	193	0	488	0	100,0
Propazin	186	0	492	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	193	0	507	0	100,0
Propiconazol	187	0	478	0	100,0
Sebuthylazin	7	0	22	0	100,0
Simazin	186	0	495	0	100,0
Terbuthylazin	191	0	502	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Terbuthylazin-2-Hydroxy	193	0	505	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	190	0	498	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	193	0	505	0	100,0
Thiacloprid	193	0	488	0	100,0
Thiamethoxam	193	0	488	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	10	0	28	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	4	0	100,0
Thifensulfuron	18	0	46	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	175	0	442	0	100,0
Tolyfluanid	193	0	488	0	100,0
Tribenuron-methyl	193	0	488	0	100,0
Triclopyr	193	0	488	0	100,0
Triflursulfuron-methyl	192	0	487	0	100,0
Tritosulfuron	193	0	488	0	100,0
Tritosulfuron-635M01 (BH 635-4)	46	0	125	0	100,0

* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

** für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,6-Dichlorbenzamid (BAM)	3,0 µg/l	119	0	325	0	100,0
Alachlor-t-Säure	3,0 µg/l	118	0	324	0	100,0
Alachlor-t-Sulfonsäure	3,0 µg/l	118	0	324	0	100,0
Aminomethylphosphonsäure (AMPA)	3,0 µg/l	115	0	321	0	100,0
Atrazin-2-Hydroxy	3 µg/l	119	0	342	0	100,0
Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)	1,0 µg/l	111	0	300	0	100,0
Chloridazon-Desphenyl	3,0 µg/l	119	0	327	0	100,0
Chloridazon-Methyl-desphenyl	3,0 µg/l	119	0	326	0	100,0
Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)	3 µg/l	116	0	316	0	100,0
Chlorthalonilbenzoesäure (611965)	3 µg/l	36	0	125	0	100,0
Dimethenamid-P-Säure (M23)	Summe 1 µg/l	113	0	314	0	100,0
Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)	Summe 1 µg/l	112	0	312	0	100,0
Flufenacet-Säure (M1)	0,3 µg/l	118	0	323	0	100,0
Flufenacet-Sulfonsäure (M2)	1,0 µg/l	119	0	325	0	100,0
Metazachlor-Säure (BH479-4)	3,0 µg/l	119	0	326	0	100,0
Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)	3,0 µg/l	119	0	326	0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Metolachlor-Säure (CGA 51202)	3,0 µg/l	119	0	325	0	100,0
Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)	3,0 µg/l	119	0	326	0	100,0
Metolachlor (CGA 368208)	0,3 µg/l	119	0	325	0	100,0
Metolachlor (NOA 413173)	3,0 µg/l	119	0	325	0	100,0
Metribuzin-Desamino	0,3 µg/l	111	0	303	0	100,0

* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	195	0	490	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	279	1	2.675	2	99,9
Chlorid	200 mg/l	279	0	2.367	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	278	2	2.112	3	99,9
Färbung	0,5 m-1	251	1	6.579	2	100,0
Geruch		279	0	8.608	0	100,0
Geschmack		277	0	8.286	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 µS cm-1 bei 20 °C	283	0	8.830	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	277	1	2.089	3	99,9
Natrium	200 mg/l	279	0	2.122	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		211	0	1.387	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O ₂	166	0	833	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	279	0	2.367	0	100,0
Temperatur	25 °C	283	0	9.208	0	100,0
Trübung		236	3	5.897	4	99,9
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5 pH-Einheiten	281	0	6.804	0	100,0

Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2021 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Tritium	100 Bq/l	3	0	3	0	100,0
Gesamtrichtdosis	0,10 mSv/Jahr	4	0	4	0	100,0

Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021

Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt	
Antimon	Tirol	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	3	0	3	
			neu ab 2021	1	0	1	
Arsen	OÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2021	1	0	1	
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	1	3	
			neu ab 2021	1	0	1	
			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2021	1	0	1
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1	
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2021	0	1	1	
	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1	
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			> 1.000 m ³	neu ab 2021	1	0	1
Bentazon	OÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2021	1	0	1	
			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2021	1	0	1
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	2	2
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	0	2	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt	
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	6	0	6	
			neu ab 2021	2	4	6	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	3	2	5	
			neu ab 2021	0	1	1	
		OÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2021	1	0	1
			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	2	3
	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³		aus Vorjahren	1	1	2	
	> 1.000 m ³		aus Vorjahren	1	0	1	
	Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Fluorid	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2021	1	0	1	
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	0	2	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
			neu ab 2021	1	0	1
	VBG	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Nickel	Kärnten	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Nitrat	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	12	0	12
			neu ab 2021	1	2	3
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	2	1	3
			neu ab 2021	2	0	2
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	7	2	9
			neu ab 2021	4	1	5
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Nitrit	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0
neu ab 2021				0	1	1
OÖ		≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	0	2
			neu ab 2021	1	1	2
Terbuthylazin		NÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2021	0	1
Terbuthylazin SYN 546009 (LM3)	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Uran	Kärnten	≤ 10 m ³	neu ab 2021	0	2	2
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2021	0	2	2
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2021	0	2	2
	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2021	0	1	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
			neu ab 2021	1	0	1

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Gesamt	Österreich	alle WVA Klassen	gültig in 2021	78	36	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2021	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m ³ und ≤ 100 m ³ /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)	18
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2021 (WVA groß).....	18
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021.....	20
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-009-21	23
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-010-21	24
Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-016-21	26
Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)	32
Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2021 (WVA groß).....	33
Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)	37
Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2021 (WVA groß)	39
Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2021 (WVA groß).....	40
Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2021.....	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2021.	17
Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2018 - 2021	19

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at